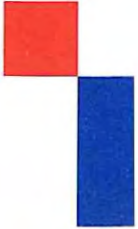


Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die
Kirchengemeinden und
Kirchenkreise
der Evangelischen Kirche von Westfalen



Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		001.11/65	15.02.2019

Abendmahl Stellungnahmeverfahren zur Änderung von Art. 184 und 185 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (65. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

die Kirchenleitung schlägt nach Beratungen des Ständigen Theologischen Ausschuss und Ständigen Kirchenordnungsausschuss zum Thema „Abendmahl“ das 65. Kirchengesetz zu Änderung der Kirchenordnung (KO) vor.

Wir bitten hierzu um Ihre Stellungnahme zur Änderung von Art. 184 und 185 KO.

Die Änderungen der Kirchenordnung sollen der Landessynode 2019 zur Beratung vorgelegt werden. Die Erläuterungen und rechtlichen Regelungen entnehmen Sie bitte den Anlagen.

Der westfälischen Landessynode 2015 lagen zwei Anträge vor, die sich mit dem Thema Abendmahl beschäftigen und die von der Landessynode an die Kirchenleitung überwiesen wurden:

Der Ständige Theologische Ausschuss der EKvW hat sich mit diesen Anträgen beschäftigt. Der Ausschuss ist zum Ergebnis gekommen, in Art. 184 und Art. 185 KO EKvW (zweiter Teil der Kirchenordnung „II.B Das Heilige Abendmahl“) theologisch begründete Änderungen vorzuschlagen, die ferner Auswirkungen auf die von der Kirchenleitung zu verändernden „Richtlinien zur Darreichung der Elemente beim Heiligen Abendmahl“ und die „Richtlinien zur Teilnahme von nicht konfirmierten, getauften Kindern am heiligen Abendmahl“ haben. Alle Änderungsvorschläge werden in den Anlagen synoptisch dokumentiert.

- 2 -

Auch der Ständige Kirchenordnungsausschuss hat sich mit der Thematik und den Änderungen befasst und ihnen zugestimmt; beide Ausschüsse haben der Kirchenleitung einstimmig vorgeschlagen, entsprechend zu beschließen.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung vom 7. – 9. Februar 2019 die Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens mit dem entsprechenden Stellungnahmeverfahren beschlossen.

Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens bitten wir zu votieren, ob Sie den vorgeschlagenen Änderungen von der Kirchenordnung in Art. 184 und Art. 185 zustimmen können.

Eine ausführliche Erläuterung finden Sie in **Anlage 1**.

Anlage 2 bis 4 beinhalten die Synopsen der betroffenen Regelungen in der Kirchenordnung und in den Richtlinien zur Darreichung der Elemente beim Heiligen Abendmahl sowie in den Richtlinien zur Teilnahme von nicht konfirmierten, getauften Kindern am Heiligen Abendmahl.

Der Gesetzentwurf zur Änderung der Kirchenordnung ist als **Anlage 5** beigelegt.

Verfahrenshinweise

Wir bitten, die Vorlage in den Presbyterien zu beraten, in den Kreissynoden zu beschließen und das Ergebnis dem Landeskirchenamt bis zum

15. Juli 2019

mitzuteilen. Umfangreiche Stellungnahmen bitten wir zusätzlich per E-Mail an christine.fischer@lka.ekvw.de zu übersenden, da uns dadurch die Auswertung der Stellungnahmen deutlich erleichtert wird.

Wir bitten bei weiterem Bedarf das Schreiben vor Ort zu vervielfältigen. Das Anschreiben kann mit allen Anlagen als PDF über das Fachinformationssystem Kirchenrecht heruntergeladen werden (siehe www.kirchenrecht-westfalen.de; dort unter Erläuterungen – Liste erläuternder Dokumente – 2019).

Sie finden alle Dokumente und die zusätzlichen Materialien

- Herrenmahl-Feiern – praktisch-theologische Orientierungen (Prof. Dr. Christian Grethlein)
- „Bewahre, was Dir anvertraut ist“ – Überlegungen zum Kinderabendmahl und zur Gestalt der eucharistischen Elemente (Prof. Dr. Corinna Dahlgrün)
- Einschätzung der Kammer für Theologie der EKD
- Gutachten zur Bedeutung der Gestalt der Elemente des Abendmahls im konfessionskundlich-ökumenischen Kontext (Dr. Fleischmann-Bisten, damaliger Leiter des konfessionskundlichen Instituts des Evangelischen Bundes)
- Kurzbericht „Alkoholfreies Abendmahl“ (EKvW)
- Kurzbericht „Teilnahme von Kindern am Abendmahl“ (EKvW)

zu diesem Stellungnahmeverfahren auch auf der Homepage der EKvW unter dem Link <http://ekvw.de/abendmahl>

Bei Bedarf können Sie bei Frau Fischer (E-Mail: christine.fischer@lka.ekvw.de) auch weitere Exemplare anfordern.

Für Rückfragen – möglichst per E-Mail – stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Vicco von Bülow

Übersicht über die Anlagen

Anlage 1

Ausführliche Erläuterung

Anlage 2

Synopse Kirchenordnung

Anlage 3

Synopse Richtlinien zur Darreichung der Elemente beim Heiligen Abendmahl

Anlage 4

Synopse Richtlinien zur Teilnahme von nicht konfirmierten, getauften Kindern am Heiligen Abendmahl

Anlage 5

Entwurf eines 65. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung

Abendmahl – Stellungnahmeverfahren zur Änderung der Kirchenordnung

Begründungen/Erläuterungen:**I.**

Auf der westfälischen Landessynode 2015 lagen zwei Anträge vor, die sich mit dem Thema Abendmahl beschäftigen und die von der Landessynode an die Kirchenleitung überwiesen wurden:

- Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken hatte die Landessynode gebeten, den Artikel 184 der Kirchenordnung wie folgt zu ändern: *„Das heilige Abendmahl wird nach der Einsetzung Jesu Christi gefeiert. Dabei werden die Einsetzungsworte gesprochen und Brot oder Oblaten und Wein oder Traubensaft ausgeteilt.“*
- Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Lübbecke hatte den Antrag gestellt, *„die Kirchenordnung dahingehend zu ändern, dass allgemein in allen Kirchengemeinden der Landeskirche alle getauften Kinder zum Abendmahl eingeladen sind. Die Konfirmation soll keine bedingende Voraussetzung für die Zulassung zum Abendmahl sein. Die Kirchengemeinden sollen den Auftrag erhalten, alle Getauften auf angemessene Weise zum Abendmahl hinzuführen.“*

Der Ständige Theologische Ausschuss der EKvW hat sich mit diesen Anträgen beschäftigt und schlägt im Ergebnis werden die in den beigefügten Synopsen aufgeführten Änderungen in Zweiten Teil der Kirchenordnung („II.B Das Heilige Abendmahl“) und der Richtlinien „zur Darreichung der Elemente beim Heiligen Abendmahl“ sowie „zur Teilnahme von nicht konfirmierten, getauften Kindern am heiligen Abendmahl“ vor. Auch der Ständige Kirchenordnungsausschuss hat sich mit der Thematik und den Änderungen befasst und ihnen zugestimmt; beide Ausschüsse haben der Kirchenleitung einstimmig vorgeschlagen, entsprechend zu beschließen.

Der Ständige Theologische Ausschuss hat bei seiner Beschäftigung mit der Abendmahlsthematik unter anderem Vorträge des Landessynodalen Prof. Dr. Christian Grethlein (Praktische Theologie, Münster)¹ und von Prof. Dr. Corinna Dahlgrün (Praktische Theologie, Jena)² gehört (beide als pdf-Datei verfügbar unter dem Link <http://ekvw.de/abendmahl>).

Herr Grethlein stimmte beiden Anträgen in der Tendenz begründet zu: *„Biblich gesehen ist der in den Kirchen der westlichen Tradition bis heute übliche Ausschluss der Kinder – trotz Beibehaltens der Praxis der Kindertaufe – problematisch. Damit wird nämlich die einzige Personengruppe, der Jesus eine besondere Nähe zur Gottesherrschaft zugeschrieben hatte (s. Mk 10,14), aus der Gemeinschaft mit ihm ausgeschlossen. [...] Die Fixierung auf Brot und Wein berücksichtigt nur die in der antiken mediterranen Welt üblichen Grundnahrungsmittel. Die Mahlfeiern Jesu umfassten zum einen noch andere Nahrungsmittel, auf jeden Fall Fisch (s. Joh 21,13), aber sehr wahrscheinlich noch vieles andere. [...] Zum anderen lässt die ursprüngliche Bezeichnung für das Herrenmahl als ‚Brotbrechen‘ vermuten, dass nicht immer Wein zur Hand war, wenn Christen miteinander aßen.“*

Frau Dahlgrün stimmte in der Frage der Elemente zu, war aber etwas zurückhaltender bezüglich des Abendmahls für Kinder: *„Beim Vollzug des Mahles hängt die das Wort unterstützende heilsame Wirkung nicht an der Gestalt der Elemente, sondern am gläubigen Empfang. Von daher scheint es mir empfehlenswert, ‚Brot und Wein‘ als bildhafte Sammelbegriffe für die Elemente zu nehmen, die beim Mahl ausgeteilt werden (was sie ja ohnehin sind, wenn man an die bei uns*

¹ Vgl. Christian Grethlein, *Abendmahl feiern in Geschichte, Gegenwart und Zukunft*, Leipzig 2015.

² Vgl. Corinna Dahlgrün, *Von der „Speise der Seelen“*, in: Hermut Löhr (Hg.), *Abendmahl (Themen der Theologie 3)*, Tübingen 2012, S. 195-230.

Anlage 1

zum Schreiben vom 15.02.2019 (Abendmahl)

gebräuchlichen Hostien denkt), alles andere sind Adiaphora, die erst dann trennendes Gewicht bekommen, wenn man sie zu scharf diskutiert. [...] Theologische Argumente gegen eine Teilnahme getaufter Christen am Mahl sind, das ist festzuhalten, nicht ohne weiteres zu formulieren. Und wenn eine umfassende religiöse Erziehung des Kindes gegeben ist, spricht nichts gegen seine Kommunion. Doch muss in den Gemeinden der entsprechende klare Entschluss vorliegen, damit die Familien die religiöse Unterweisung ihrer Kinder dementsprechend vornehmen können. Und der Gemeinde muss ebenfalls bewusst sein, dass ihre eigene Verantwortung damit wächst, denn sie darf die Familien mit dieser religiösen Erziehung nicht allein lassen – eher scheint es, gerade im Blick auf die katholische Praxis, sinnvoller, den entsprechenden Unterricht ganz in die Hände der Gemeinden zu legen. Denn was tut ein Ordiniertes, wenn Eltern mit ihren Kindern zur Austeilung kommen, bei denen er gute Gründe hat, an der vorangegangenen Unterweisung zu zweifeln? Und ist uns hinlänglich bewusst, dass in jedem Fall die Prüfung der Zulassung keine formaljuristische oder allein kirchenrechtliche, sondern vor allem eine geistliche Aufgabe ist, der die Prüfenden geistlich gewachsen sein müssen. Wo keine eindeutige Regelung vorliegt, scheint es mir jedenfalls richtiger und besser, die zur Kommunion mitgebrachten Kinder ‚nur‘ zu segnen, was ja, nebenbei, der jesuanischen Praxis genau entspricht.“

II.

Von Anfang an war deutlich, dass bei dieser theologisch bedeutsamen Thematik die Gemeinschaft der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland mit beachtet werden muss. Nach Artikel 6 Absatz 2 ihrer Grundordnung wirkt die EKD dahin, „dass die Gliedkirchen, soweit nicht ihr Bekenntnis entgegensteht, in wesentlichen Fragen des kirchlichen Lebens und Handelns nach übereinstimmenden Grundsätzen verfahren.“ Entsprechend existiert seit dem Jahr 2008 eine Verabredung zur vorlaufenden Beratung und Verständigung in wesentlichen Fragen des kirchlichen Lebens und Handelns innerhalb der Gemeinschaft der Gliedkirchen der EKD; die Autonomie der Landeskirchen und ihrer Gremien ist durch diese Verabredung allerdings nicht tangiert – in ihrer Beschlussfassung bleiben die Landeskirchen selbstständig.

Bereits im Theologischen Tagungsausschuss der Landessynode 2015 war der Impuls gegeben worden, sich bezüglich der Anträge zum Abendmahl mit der EKD in Verbindung zu setzen und zwar mit einer doppelten Zielrichtung: Wenn es Bedenken gegenüber einer entsprechenden Beschlussfassung der westfälischen Landessynode geben sollte, wurde um eine diesbezügliche Mitteilung gebeten. Wenn es keine Bedenken geben sollte, wurde darum gebeten, auf geeignete Weise in den Gliedkirchen der EKD darüber zu informieren und ggf. eine möglichst einheitliche Regelung hinzuwirken.

Die Kammer für Theologie der EKD befasste sich in mehreren Sitzungen mit der Anfrage und sah im Ergebnis keine Schwierigkeiten bei der Einladung an alle getauften Kinder; sie argumentierte aber zurückhaltender bei der Frage der generellen Zulassung von Traubensaft (als pdf-Datei verfügbar unter dem Link <http://ekvw.de/abendmahl>): „In der Kammer für Theologie bestehen keine Bedenken gegen den Antrag der Kreissynode Lübbecke, dass die Zulassung getaufter Kinder generell erlaubt sein soll und nicht mehr an einen entsprechenden Beschluss der einzelnen Presbyterien gebunden wird. [...] In der Kammer für Theologie der EKD bestehen Bedenken gegen den Antrag der Kreissynode Stein-furt-Coesfeld-Borken, die Lebensordnung zum Abendmahl so zu ändern, dass die Verwendung von Traubensaft frei- bzw. der Verwendung von Wein gleichgestellt wird. Auf diese Weise würde die Verwendung von Traubensaft zu einer Wahloption und damit die Möglichkeit eröffnet, dass Abendmahlsfeiern mit Wein in Gemeinden, Regionen und Kirchen ganz verschwinden. Dagegen sprechen vor allem die in den Gliedkirchen der EKD geltenden Lebensordnungen, der biblische Befund und die ökumenische Perspektive. [...] Über den der Synode der Evangelischen Kirche in Westfalen vorliegenden Antrag sollte daher nicht vor einer gründlichen theologischen Diskussion entschieden werden.“ Gleichwohl

Anlage 1

zum Schreiben vom 15.02.2019 (Abendmahl)

wurde konzidiert: „Die Kammer meint nicht, dass sich diejenigen Gemeinden, die sich nach gründlicher Prüfung aller Gründe dafür entschieden haben, regelmäßig Traubensaft anzubieten, außerhalb des durch Lebensordnungen und Handreichungen gesteckten Rahmens bewegen.“

Die Kirchenkonferenz hat in der Sitzung am 28.2./1.3.2018 dazu folgenden Beschluss gefasst, dem sich auch der Rat der EKD angeschlossen hat: „Die Kirchenkonferenz dankt der Kammer für Theologie für Ihre Einschätzung zu den Anfragen der Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Abendmahlspraxis im Schreiben vom 03. März 2016. Sie teilt die Bedenken der Kammer und bittet daher die Synode der EKvW, diese bei ihren weiteren Beratungen und Beschlussfassung zu berücksichtigen und an der bisherigen Ausnahmeregelung bei der Verwendung von Traubensaft beim Abendmahl festzuhalten.“ Der Wille zu einer EKD-weit einheitlichen Regelung der angesprochenen Fragen ergab sich leider als nicht aus dieser Diskussion.

Eine Vorabprüfung des aktuellen Änderungsvorschlags durch das Kirchenrechtliche Institut der EKD (Göttingen) in einem Brief an das Kirchenamt der EKD vom 19. Dezember 2018 hat jedoch ergeben, dass dort „im Hinblick auf das von der Ev. Kirche in Deutschland gesetzte Recht unseres Erachtens keine Bedenken“ bestehen.

Der Ständige Theologische Ausschuss der EKvW hat das Votum der Kammer für Theologie intensiv diskutiert und in seine Überlegungen ebenso einfließen lassen wie weitere theologische Positionen zum Thema. Nicht alle Überlegungen der Kammer konnten in gleicher Weise überzeugen: Wenn es heißt „Für den Vorrang des Weins vor dem Traubensaft spricht darüber hinaus die Erwartung vieler Gemeindeglieder, die angesichts der jahrhundertealten liturgischen Tradition irritiert sein könnten, wenn ausschließlich Traubensaft gespendet würde“, dann entspricht das nicht der immer wieder gemachten Erfahrung, dass zumindest in Westfalen die meisten Gemeindeglieder mit dem Traubensaft vertraut sind. Wenn die Kammer darauf hinweist, dass „über den der Synode der Evangelischen Kirche in Westfalen vorliegenden Antrag [...] daher nicht vor einer gründlichen theologischen Diskussion entschieden werden“ sollte, dann ist nicht nur auf die in der Anlage seit 1973 dokumentierte regelmäßige Debatte über ein alkoholfreies Abendmahl zu verweisen, sondern auch darauf, dass einer Kirchenordnungsänderung in Westfalen immer ein vorhergehendes landeskirchenweites Stellungnahmeverfahren vorausgeht.

Der von der Kammer für Theologie benannte Schriftbezug wurde in den westfälischen Diskussionen, auch im Ständigen Theologischen Ausschuss, immer wieder thematisiert, weil er für evangelische Theologie und Kirche unentbehrlich ist. Dabei wurde deutlich: Das heute gottesdienstlich gefeierte Abendmahl bezieht sich in einer relativ freien Form auf die neutestamentlichen Quellen. In der Geschichte wurden manche neutestamentlichen Elemente stark in den Vordergrund gerückt, andere zurückgedrängt oder sogar verdrängt: Der Zeitpunkt hat sich vom Abend auf den Morgen verschoben; der Mahlumfang und der Sättigungsaspekt sind zurückgetreten; der Gemeinschaftsaspekt wurde zum Teil reduziert; als Ort hat die Kirche das Haus ersetzt. Verstärkt hat die kirchliche Tradition die Bedeutung der Deuteworte und der Gebete. Äußere Umstände und neue Herausforderungen haben massiv auf die Entwicklung der Abendmahlsformen eingewirkt. Die Kirchen haben sich schon sehr früh eine gewisse Freiheit zur Weiter-, Um- und Rück-Gestaltung genommen. Zu den heutigen Entwicklungen, auf die die Feier des Abendmahls reagieren muss, gehören nicht nur eine veränderte Bedeutung des Alkoholkonsums, sondern auch eine veränderte Sicht auf das Kind und die Familie in unserer Gesellschaft. Dabei müssen aber stets der Bezug zur Schrift und Aspekte wie die Wiedererkennbarkeit des Ritus und die ökumenische Anschlussfähigkeit beachtet werden.

Im Ergebnis kommt der Ausschuss zum Ergebnis, in Art. 184 und Art. 185 KO EKvW theologisch begründete Änderungen vorzuschlagen, die ferner Auswirkungen auf die „Richtlinien

Anlage 1

zum Schreiben vom 15.02.2019 (Abendmahl)

zur Darreichung der Elemente beim Heiligen Abendmahl“ und die „Richtlinien zur Teilnahme von nicht konfirmierten, getauften Kindern am heiligen Abendmahl“ haben. Alle Änderungsvorschläge werden in den Anlagen synoptisch dokumentiert.

III.

Die vorgeschlagene Änderung in Art. 184 KO enthält einen Rückbezug auf die biblische Formulierung des „Kelchs“, wie sie u.a. vorkommt in Mt 26,27 („Und er nahm den *Kelch* und dankte, gab ihnen den und sprach: Trinket alle daraus“), Mk 14, 23 („Und er nahm den *Kelch*, dankte und gab ihnen den; und sie tranken alle daraus“), Lk 22,17.20 („Und er nahm den *Kelch*, dankte und sprach: Nehmt ihn und teilt ihn unter euch [...] Desgleichen auch den *Kelch* nach dem Mahl und sprach: Dieser *Kelch* ist der neue Bund in meinem Blut, das für euch vergossen wird!“), 1. Kor 10,16 („Der *Kelch* des Segens, den wir segnen, ist der nicht die Gemeinschaft des Blutes Christi?“), 1. Kor 11,23-28 („Der Herr Jesus, in der Nacht, da er verraten ward, nahm er das Brot, dankte und brach's und sprach: Das ist mein Leib für euch; das tut zu meinem Gedächtnis. Desgleichen nahm er auch den *Kelch* nach dem Mahl und sprach: Dieser *Kelch* ist der neue Bund in meinem Blut; das tut, sooft ihr daraus trinkt, zu meinem Gedächtnis. Denn sooft ihr von diesem Brot esst und von dem *Kelch* trinkt, verkündigt ihr den Tod des Herrn, bis er kommt. Wer also unwürdig von dem Brot isst oder von dem *Kelch* des Herrn trinkt, der wird schuldig sein am Leib und Blut des Herrn. Der Mensch prüfe aber sich selbst, und so esse er von diesem Brot und trinke von diesem *Kelch*.“).

Durch die vorgeschlagene Änderung wären beim Abendmahl nunmehr sowohl Wein als auch Saft gleichwertig zugelassen. Gemeinden könnten entweder nur mit Wein, mit Wein und Traubensaft, oder nur mit Traubensaft das Abendmahl feiern. Diese Vielfalt entspricht auch der Praxis in vielen westfälischen Kirchengemeinden. Die Landessynode der EKvW feiert das Abendmahl in der Zionskirche der von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel regelmäßig nur mit Traubensaft. Für den Saft sprechen die größere Inklusivität – im Blick auf Kinder (siehe auch die vorgeschlagene Änderung zu Art. 185 KO), im Blick auf Menschen mit Alkoholismus, in diakonischen Einrichtungen oder im Krankenhaus, wo oft aus medizinischen Gründen kein Alkohol beim Abendmahl gereicht wird. Für den Wein sprechen dessen traditionelle Bedeutung „als festliches Zeichen in Christus gewährter Lebens-Freude, Lebens-Fülle und Lebens-Hoffnung“³ sowie seine größere ökumenische Anschlussfähigkeit gerade im Hinblick auf die römisch-katholische Kirche, die den Gebrauch von Wein sehr deutlich als Regelfall vorschreibt. In den meisten Freikirchen in Deutschland wird dagegen seit vielen Jahren fast nur noch Traubensaft beim Abendmahl verwendet. Darauf verwies auch ein Gutachten des Konfessionskundlichen Instituts des Evangelischen Bundes in Bensheim (als pdf-Datei verfügbar unter dem Link <http://ekvw.de/abendmahl>) aufgenommen, dessen seinerzeitiger Leiter Dr. Walter Fleischmann-Bisten ferner feststellte: *„Entscheidend ist nicht die Frage, ob der Gebrauch von Wein oder Traubensaft beim Abendmahl als Regel oder als Ausnahme von der Regel praktiziert wird. Wichtig ist vielmehr, dass sich weder Gemeindeglieder noch Gäste aus der Ökumene grundsätzlich ausgeschlossen oder auf Dauer fremd fühlen müssen. Daher scheint es angebracht, beide Formen bei den Abendmahlsfeiern als gleichberechtigt zu genehmigen und in den Gemeinden anzubieten und zu praktizieren.“*

Die oft angesprochene „Stiftungsgemäßheit“ des Weins wurde intensiv bedacht. Es wurde deutlich, dass Wein in den Abendmahlstexten des Neuen Testaments als Inhalt des Kelchs bei Jesu' letztem Abendmahl nicht genannt wird, auch wenn Jesu und seine Jünger dabei Wein getrunken haben werden. Explizit spricht Jesus vom „trinken vom Gewächs des Weinstocks“ (Lk

³ Karl-Heinz Bieritz, Liturgik, Berlin-New York 2004, S.233.

Anlage 1

zum Schreiben vom 15.02.2019 (Abendmahl)

22,18). Eine Konservierung des Safts „vom Gewächs des Weinstocks“ als Traubensaft ist vor 2000 Jahren nicht möglich gewesen. Insofern kann heute – wo die technischen Möglichkeiten zur Konservierung als Traubensaft gegeben sind – eine andere Praxis des „trinken vom Gewächs des Weinstocks“ auch als möglich anerkannt werden. Dass dies im Laufe der Kirchengeschichte in der weltweiten Kirche immer wieder praktiziert wurde (um von ganz anderen Getränken beim Abendmahl noch zu schweigen), hat der Kirchenhistoriker Anselm Schubert in seiner „kulinarischen Geschichte des Abendmahls“ sehr deutlich gemacht und gefolgert: „Das Bild einer Weizenoblate und eines Kelches mit Wein, das im kulturellen Gedächtnis für den christlichen Kult schlechthin steht, könnte sich auf lange Sicht als eine Episode der Geschichte erweisen“⁴.

Natürlich bleibt der Wein als Abendmahlsgetränk weiterhin nicht nur möglich, sondern auch wünschenswert; seine Abwertung wurde mit der vorgeschlagenen Regelung an keiner Stelle intendiert. Durch die auf den biblischen Text bezogene Formulierung, dass zum Abendmahl der „Kelch“ gereicht wird, wird keine der beiden Möglichkeiten bevorzugt. Die veränderte Fassung von Art. 184 zielt auf der einen Seite mit der Möglichkeit, das Heilige Abendmahl mit Traubensaft zu feiern, auf das Liebesgebot und die größere Offenheit zur Inklusion. Auf der anderen Seite zielt sie mit der Möglichkeit, das Heilige Abendmahl mit Wein zu feiern, auf die Berücksichtigung der Gemeindeglieder, die ausschließlich Wein für stiftungsgemäß halten und in ihm das kulturell vereinbarte „Festgetränk“⁵ sehen. Insgesamt soll allen Gemeindegliedern die Teilnahme am Heiligen Abendmahl durch diese Abwägung ermöglicht werden. Gemeinden werden praktische Regelungen vor Ort finden, um dies konkret durchzuführen.

Die „Richtlinien zur Darreichung der Elemente beim Heiligen Abendmahl“ sollen durch die Kirchenleitung im Gefolge der genannten KO-Änderung überarbeitet werden. Zu Beginn werden im Änderungsentwurf Ausführungen eingefügt, die auf Jesus Christus als „Geber und Gabe“ des Abendmahls verweisen. Damit wurde Bezug genommen auf die Leuenberger Konkordie (u.a. Art. 15 LK u. 18 LK), die mithilfe dieser Erkenntnis die seit der Reformation bestehenden Unterschiede zwischen lutherischen und reformierten Kirchen überwinden konnte. Ferner soll die Bedeutung des Abendmahls für den evangelischen Gottesdienst dadurch unterstrichen werden, dass jeder Gemeinde eine hohe Verantwortung für die würdige Gestaltung der Abendmahlsfeier zugesprochen wurde. Dazu gehört auch ein angemessener Umgang mit den Elementen vor, während und nach der Abendmahlsfeier. Hier geht es ausschließlich um den würdevollen Umgang mit den Elementen, ohne dass damit ein katholisches Verständnis der „Wandlung“ der Elemente dahinter steht. Im weiteren Verlauf der Richtlinien sollen einige bisherige Unterpunkte gestrichen werden, die sich auf die Hygienebedenken mancher Gemeindeglieder im Zusammenhang mit der AIDS-Debatte in den späten 1980er Jahren bezogen und heute nicht in gleicher Weise relevant sind. Am Gemeinschaftscharakter des Abendmahls soll betont festgehalten werden. Schon 1978 hatte der Ständige Theologische Ausschuss zur Landessynode der EKVW betont (vgl. die Dokumentation im „Kurzbericht“, als pdf-Datei verfügbar unter dem Link <http://ekvw.de/abendmahl>): *„Die Bedeutung des Herrenmahls besteht nicht im Alkoholgehalt des Weines, sondern in der Gemeinschaft, die der erhöhte Herr der versammelten Gemeinde mit sich und untereinander schenkt.“*

IV.

Die Bestimmungen zur Zulassung zum Abendmahl nach Art. 185 KO sollen dahingehend geklärt werden, dass „alle Getauften“ zum Abendmahl eingeladen sind. Alle weiteren Regelungen für gesonderte Bedingungen dieser Einladung über die Taufe sollen gestrichen werden.

⁴ Anselm Schubert, Gott essen. Eine kulinarische Geschichte des Abendmahls, München 2018, S. 15.

⁵ Michael Welker, Was geschieht beim Abendmahl?, Gütersloh 2004, S. 84.

In der Ausschussdebatte wurde auch das Positionspapier des Gesamtverbands für Kindergottesdienst in der EKD e.V. zur Kenntnis genommen, der 2013 unter dem Titel „Abendmahl für alle“ ausführte: *„Kinder sind vollgültige Glieder am Leib Christi. Das wird besonders in der Feier des Abendmahls mit Kindern für alle sichtbar.“* Der Westfälische Verband für Kindergottesdienst argumentierte 2015 zum Abendmahl mit Kindern in vergleichbarer Weise und ergänzte: *„Kinder lernen primär aus gemachten Erfahrungen und von Vorbildern, durch Fragen, Verstehen und praktisches Handeln (learning by doing). Die Teilnahme am Abendmahl ist einübendes Erfahren und dadurch Lernen. Die Einladung zum Abendmahl ‚Schmeckt und seht, wie freundlich der Herr ist‘ zielt auf die sinnlich-leibliche Erfahrung. Das Wesen des Abendmahls ist auf rein kognitivem Weg nicht zu erfassen, handelt es sich im Abendmahl doch um „das Geheimnis des Glaubens“, nämlich die aus menschlichem Denkvermögen heraus nicht zu fassende Gegenwart Christi im Heiligen Geist, der Gemeinschaft stiftet. Die Zulassung der Kinder zum Abendmahl ist daher genau der richtige Weg, den Wechselprozess von Erleben und Begreifen in Gang zu setzen. [...] Durch die Teilnahme am Abendmahl führen Eltern, Erziehungsberechtigte, Familienangehörige, Gemeindeglieder, Patinnen und Paten, das Kind zum christlichen Glauben hin, wie es bei der Taufe versprochen wurde. Dazu gehört in besonderer Weise die Erfahrung der Gemeinschaft am Tisch des Herrn. Auch die Zusagen von Vergebung und Erlösung gewinnen in der Feier des Abendmahls ganzheitliche Gestalt.“*

Zur manchmal diskutierten Frage, die Einladung zum Abendmahl allgemein und explizit auch an ungetaufte Menschen auszusprechen und dies in kirchenrechtlicher Form festzuhalten, sind die Ausführungen der EKD-Orientierungshilfe zum Abendmahl beachtet worden, in der es heißt: *„Seit ältester Zeit ist die Teilnahme am Abendmahl daran gebunden, dass ein Mensch zunächst durch die Taufe in die Gemeinschaft mit Christus und den Mitchristen hineingenommen ist und erst dann die spezifische Gestalt dieser Gemeinschaft im Abendmahl erfährt. Wenn in bestimmten Fällen, beispielsweise bei überregionalen Gottesdiensten, die Abendmahlsgemeinde unübersichtlich wird, sollte man einer Verabredung der Leuenberger Kirchengemeinschaft folgen und bei der Einladung zur Kommunion darauf hinweisen, dass diese Einladung für getaufte Christen gilt [...]. Eine grundsätzliche Öffnung des Abendmahls für Ungetaufte und eine undifferenzierte Einladung an alle entspricht jedenfalls nicht dem evangelischen Abendmahlsverständnis.“⁶ Eingeladen sind alle Getauften.*

Als überzeugend wurden insgesamt die bereits 1980 auf der westfälischen Landessynode genannten Argumente für ein Abendmahl mit Kindern angesehen (vgl. die Dokumentation im „Kurzbericht“, als pdf-Datei verfügbar unter dem Link <http://ekvw.de/abendmahl>):

- „1. Das Abendmahl Jesu Christi ist das Mahl der auf seinen Namen Getauften. Die Gabe des Heiligen Abendmahls darf darum getauften Kindern nicht vorenthalten werden.*
- 2. Das Heilige Abendmahl ist leibhafte Gestalt des Wortes Gottes. Das Abendmahl fordert nicht nur Glauben in dem Sinne, dass es nur im Glauben begehrt und empfangen werden kann: Kraft des Geistes Gottes weckt und schenkt es auch Glauben. Auch Kindern wird dieser Glaube geschenkt. Wie das mündliche Wort des Evangeliums stärkt auch das Abendmahl den Glauben des Kindes.*
- 3. Wenn Eltern den Wunsch aussprechen, ihre Kinder, die sie zur Taufe gebracht haben, zum Heiligen Abendmahl zu führen, kann davon ausgegangen werden, dass ein Gespräch über das Abendmahl in der Familie geführt wird (Unterweisung).*

⁶ Das Abendmahl. Eine Orientierungshilfe zu Verständnis und Praxis des Abendmahls in der evangelischen Kirche“, vorgelegt v. Rat der Ev. Kirche in Deutschland, Gütersloh 2008, S. 55f.

Anlage 1

zum Schreiben vom 15.02.2019 (Abendmahl)

4. Die Evangelische Kirche von Westfalen hat - wie andere evangelische Kirchen - 1969 zugestimmt, dass für Konfirmanden - also nach einem Jahr Unterricht — durch die Ortsgemeinde die vorläufige Abendmahlszulassung beantragt werden kann, ohne die mit der Konfirmation verbundene reguläre Abendmahlszulassung aufgeben zu müssen. Eine entsprechende Regelung ließe sich auch schon für ein früheres Lebensalter denken.
5. Während die Taufe ein einmaliges Ereignis im Leben des Christen ist, wird er zum Heiligen Abendmahl immer wieder eingeladen. Die Hinführung des Kindes und seine regelmäßige Teilnahme am Abendmahl entsprechen Sinn und Gabe des Abendmahls mehr als der erstmalige Abendmahlsgang bei der Konfirmation (der nicht selten für viele Jahre der einzige bleibt).
6. Wie die Teilnahme getaufter Kinder am Kindergottesdienst der Gemeinde können die Abendmahlserfahrungen heranwachsender Kinder den späteren Konfirmandenunterricht wesentlich bereichern.
7. So wie zum Beispiel eine Taufe und eine Trauung als gottesdienstliche Handlung aufgrund vorangegangener Glaubenserfahrungen (der Eltern, des Brautpaares) erfolgen, kann eine Zulassung zum Heiligen Abendmahl sachgemäß erst geschehen, wenn der junge Mensch bereits Erfahrungen mit dem Abendmahl gemacht hat. Die Abendmahlsteilnahme von Kindern spricht darum nicht dagegen, dass ihre endgültige Zulassung mit der Konfirmation ausgesprochen wird.
8. Wenn Eltern, Familien und Gemeinden in seelsorgerlicher Verantwortung Kinder am Abendmahl teilnehmen lassen, nehmen sie diese als Glieder der Gemeinde ernst. Die nach wie vor mit der Konfirmation verbundene Zulassung bewahrt einerseits vor einer Überschätzung der Teilnahme im Kindesalter (röm.-kath. Erstkommunion!) wie die erst mit der Konfirmation bzw. Unterricht freigegebene Teilnahme andererseits eine Überbewertung des ersten Abendmahlsgangs in falscher Weise begünstigt.
9. In diesem Sinne kann die Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl und ihr Vertrautsein mit Gottesdienst und Abendmahl die Konfirmationshandlung selbst (bislang in der Regel mit dem ersten Abendmahlsgang verbunden) hilfreich entlasten.
10. Eine seelsorgerlich bedachte und von einer entsprechenden Unterweisung begleitete Hinführung getaufter Kinder zum Tisch des Herrn wird – nicht zuletzt durch die gemeinsame Feier von Erwachsenen und Kindern — manchen Eltern und Familien den Zugang zu Gottesdienst und Abendmahl wieder eröffnen können.
11. Die Teilnahme von Kindern am Abendmahl kann selbst dort, wo sie in einer Gemeinde nicht ungeteilt Zustimmung finden wird, Anstöße zu neuen Glaubensüberlegungen hinsichtlich Gabe und Sinn des Heiligen Abendmahls bei der Erwachsenengemeinde vermitteln.
12. Eine alters- und verstehensgemäße Einladung an Kinder zur Teilnahme am Heiligen Abendmahl würde zum Abbau unechter Gegensätze zwischen Erwachsenen- und Kindergottesdienst beitragen. Einerseits könnte durch die Einbeziehung der Kinder ihre Zugehörigkeit zur vollen Gottesdienstgemeinschaft aller Getauften sichtbar werden; andererseits würde der Kindergottesdienst dem Noch-nicht-Erwachsensein der Kinder in besonderer Weise gerecht werden können.
13. Eine Öffnung der gemeindlichen Abendmahlsfeier für die Kinder kann diesen die eigene Glaubenserfahrung, aber auch das Hineinwachsen in Frömmigkeitsforme erwachsener Christen sehr Wesentlich erleichtern (bestimmte ‚unechte‘ Glaubensprobleme bleiben aus).
14. Anwesenheit und Mitfeiern von Kindern bei Gottesdienst und Abendmahl können helfen, den Gottesdienst von gedanklicher Überfrachtung zu befreien, die Unmittelbarkeit von Bitte und Gebet, Dank und Lob zu erfahren, Predigten stärker hörerbefogen zu halten, das Gottesdienstgeschehen ‚mit Herzen, Mund und Händen‘ lebhaft zu erleben.“

Die meisten der seinerzeit vorgebrachten Kontra-Argumente gegen die Einladung an alle getauften Kinde wurden nach Jahrzehnten der unproblematischen, ja bereichernden Teilnahme von Kindern am Abendmahl sehr vieler westfälischer Kirchengemeinden nicht mehr als überzeugend angesehen. Deshalb sollte nach Überzeugung des Ausschusses eine generelle Einladung an alle Getauften, also auch an alle getauften Kinder, ausgesprochen werden. Die

Anlage 1

zum Schreiben vom 15.02.2019 (Abendmahl)

Formulierung „Zum Abendmahl sind alle Getauften *eingeladen*“ nimmt Bezug auf das Selbstverständnis der EKvW als „offene und *einladende* Kirche“⁷.

Davon zu trennen ist die Konfirmation als kirchenrechtliche „Zulassung“ zum Abendmahl, die in verschiedenen anderen KO-Artikeln Erwähnung findet (vgl. Art. 57, 75, 176, 180, 190, 197 KO EKvW); diese Verknüpfung bleibt von der vorgeschlagenen KO-Änderung unberührt. Dennoch ist auch dies ein Thema, das der Bearbeitung bedarf. Dies sollte dann in dem angestrebten Prozess der Überarbeitung der westfälischen Kirchenordnung insgesamt aufgenommen werden. Dies wird allerdings nicht umgehend umsetzbar sein und deshalb spricht sich der Ständige Theologische Ausschuss dafür aus, mit der Einladung an alle getauften Kinder nicht länger zu warten. Schon jetzt ist festzustellen: Eine Vorabprüfung des Änderungsvorschlags durch das Kirchenrechtliche Institut der EKD (Göttingen) in einem Brief an das Kirchenamt der EKD vom 19. Dezember 2018 hat ergeben, dass dort „im Hinblick auf das von der Ev. Kirche in Deutschland gesetzte Recht unseres Erachtens keine Bedenken“ bestehen.

Im Gefolge des Änderungsvorschlags zu Art. 185 KO wären auch die „Richtlinien zur Teilnahme von nicht konfirmierten, getauften Kindern am heiligen Abendmahl“ durch die Kirchenleitung zu überarbeiten, als deren Titel nun „Richtlinien zur Teilnahme von getauften Kindern am heiligen Abendmahl“ vorgeschlagen sind. Dort sind vor allem alle Regelungen für Presbyterien zur gesonderten Einladung zum Abendmahl an getaufte Kinder zu streichen, denn Voraussetzung für die Teilnahme am Heiligen Abendmahl soll in allen Fällen die Taufe sein. Besonders betont wird die Aufgabe des Presbyteriums, für die notwendige Vorbereitung von Kindern auf die Feier des Heiligen Abendmahls zu sorgen. Weitere, konkrete Hinweise folgen, wie Kindern ein ihrem Alter angemessenes Verständnis des Heiligen Abendmahls ermöglicht werden kann. Die Regelungen zur Gestaltung von Gottesdiensten, in denen Kinder am Abendmahl teilnehmen (Nr. 5, inkl. 5.1-5.8) gehören allerdings eher in eine Handreichung zum Abendmahl als in Richtlinien der Kirchenleitung; es wird deshalb vorgeschlagen, sie zu streichen. Auch wenn es nicht in den Richtlinien vorgeschrieben ist, bleibt es natürlich dabei, dass die Gestaltung von Abendmahlsgottesdiensten besonderer Aufmerksamkeit bedarf. Das hat auch der Westfälische Verband für Kindergottesdienst betont: *„Die Vorbereitung der Kinder in den verschiedenen Altersstufen auf das Abendmahl ist einerseits eine zentrale Aufgabe der Eltern. Sie und ihre Verantwortung werden ernstgenommen. Andererseits hat die Gemeinde sich der Aufgabe der Vorbereitung und Durchführung von Abendmahlsfeiern mit Kindern zu stellen. In vielen Gemeinden haben sich dazu z.B. Elternabende im Kindergarten, die Taufgespräche, der Kindergottesdienst und Kindergruppen sowie Kinderbibeltage bewährt. Die Einladung von Kindern zum Abendmahl kann eine gleichzeitige Schwerpunktsetzung in der gemeindepädagogischen Arbeit, respektive der Erwachsenenbildung, zur Folge haben, die auf das Wesentliche des Glaubens führt. Eine sorgfältige, liebevolle Vorbereitung und Durchführung der Abendmahlsfeiern ist vorausgesetzt, um zum einen der Würde der Feier und zum anderen der bunten Vielfalt und der vielen Erwartungen und Wünschen aller Gottesdienstteilnehmenden zu entsprechen. Der Kirchraum, die Kunst, der Ablauf des Gottesdienstes selbst mit den einzelnen liturgischen Stationen, wie der Musik und den Liedern, der Gabenbereitung, den Einsetzungsworten und den Gebeten etc. sind Hinführung und Vorbereitung zum Abendmahl. Die Natürlichkeit, Fröhlichkeit und Ungezwungenheit von Kindern ist für die Feier des Abendmahls ein Gewinn. Die Bereitschaft zu lebendiger Liturgie mit allen Sinnen und Beteiligung der Gemeinde ist nicht mit hemdsärmeliger Praxis zu verwechseln.“*

Das gilt für jedes Abendmahl, ob nun getaufte Kinder daran teilnehmen oder nicht. Eingeladen sollten sie sein.

⁷ Evangelische Kirche von Westfalen, Unser Glaube. Unser Leben. Unser Handeln, Neuauflage 2015.

<p style="text-align: center;">Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen</p> <p style="text-align: center;">in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999</p>	<p style="text-align: center;">Entwurf</p> <p style="text-align: center;">65. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen</p> <p style="text-align: center;">vom ... November 2019</p>	<p style="text-align: center;">Bemerkungen</p>
<p style="text-align: center;">B. Das heilige Abendmahl</p>	<p style="text-align: center;">B. Das Heilige Abendmahl</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 184</p> <p>1Das heilige Abendmahl wird nach der Einsetzung Jesu Christi gefeiert. 2Dabei werden die Einsetzungsworte gesprochen und Brot und Wein ausgeteilt.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 184</p> <p>1Das Heilige Abendmahl wird nach der Einsetzung Jesu Christi gefeiert. 2Dabei werden die Einsetzungsworte gesprochen und Brot und Kelch gereicht.</p>	<p>Änderung in Anlehnung an den Antrag der Kreissynode Steinfurt-Coesfeld-Borken (Landessynode 2015)</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 185</p> <p>(1) Die Zulassung zum Abendmahl kann denen erteilt werden, die über das Sakrament hinreichend unterrichtet worden sind und vor der Gemeinde oder in einer entsprechenden Feier ein Bekenntnis des Glaubens abgelegt haben. (2) Auf Beschluss des Presbyteriums können getaufte Kinder nach angemessener Vorbereitung vor der Konfirmation in dieser Kirchengemeinde am Abendmahl teilnehmen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 185</p> <p>Zum Abendmahl sind alle Getauften eingeladen.</p>	<p>Änderung in Anlehnung an den Antrag der Kreissynode Lübbecke (Landessynode 2015)</p> <p>Abs. 1 umformuliert, Abs. 2 gestrichen.</p>

<p style="text-align: center;">Artikel 186</p> <p>(1) Das Abendmahl wird im Gottesdienst, in Verbindung mit dem Gottesdienst oder in einem besonderen Abendmahlsgottesdienst gefeiert. (2) ¹ Das Abendmahl soll möglichst häufig gefeiert werden. ² An jeder Predigtstätte soll, wo die Verhältnisse es zulassen, mindestens einmal im Monat eine Abendmahlsfeier stattfinden. (3) ¹ Begehren Gemeindeglieder, die nicht zum Gottesdienst der Gemeinde kommen können, das Abendmahl, so wird die Feier im Hause gehalten. ² Dazu sollen möglichst auch die übrigen Familienglieder und andere Gemeindeglieder eingeladen werden.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 186</p> <p>(1) Das Abendmahl wird im Gottesdienst, in Verbindung mit dem Gottesdienst oder in einem besonderen Abendmahlsgottesdienst gefeiert. (2) ¹ Das Abendmahl soll möglichst häufig gefeiert werden. ² An jeder Predigtstätte soll, wo die Verhältnisse es zulassen, mindestens einmal im Monat eine Abendmahlsfeier stattfinden. (3) ¹ Begehren Gemeindeglieder, die nicht zum Gottesdienst der Gemeinde kommen können, das Abendmahl, so wird die Feier im Hause gehalten. ² Dazu sollen möglichst auch die übrigen Familienglieder und andere Gemeindeglieder eingeladen werden.</p>	<p>unverändert.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 187</p> <p>¹ Am Tage vor der Abendmahlsfeier oder am Tage der Abendmahlsfeier findet gemeinsame Beichte (Vorbereitung) statt. ² Es soll ferner Gelegenheit zur Einzelbeichte gegeben werden.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 187</p> <p>¹ Am Tage vor der Abendmahlsfeier oder am Tage der Abendmahlsfeier findet gemeinsame Beichte (Vorbereitung) statt. ² Es soll ferner Gelegenheit zur Einzelbeichte gegeben werden.</p>	<p>unverändert.</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Stand 15.02.2019	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">Richtlinien zur Darreichung der Elemente beim Heiligen Abendmahl</p> <p style="text-align: center;">Vom 11. Dezember 1996 (KABl. 1997 S. 2)</p>	<p style="text-align: center;">Richtlinien zur Darreichung der Elemente beim Heiligen Abendmahl</p> <p style="text-align: center;">Vom 28.11.2019</p>	
<p>Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 11. Dezember 1996 die nachfolgenden Richtlinien zur Darreichung der Elemente beim Heiligen Abendmahl beschlossen:</p>	<p>Die Kirchenleitung die nachfolgenden Richtlinien zur Darreichung der Elemente beim Heiligen Abendmahl beschlossen:</p>	
	<p>1. „Im Heiligen Abendmahl lädt Jesus Christus die Seinen zur Gemeinschaft mit sich und untereinander ein. „Er gibt sich selbst in Brot und Kelch und schenkt seiner Gemeinde Versöhnung und Heil, Freude und Hoffnung.</p>	<p>neu</p>
	<p>2. „Das Sakrament des Heiligen Abendmahls nimmt einen außerordentlichen Stellenwert im evangelischen Gottesdienst ein. „Jede Gemeinde trägt eine hohe Verantwortung, die Menschen durch Verkündigung, Gespräch und die Gestaltung der Abendmahlsfeier an den Sinn des Sakraments heranzuführen. „Entsprechend bedarf die Feier des Abendmahls einer sorgsamem Hinführung der Getauften vor und während des Gottesdienstes und einer würdevollen Vorbereitung der Mahlfeier selbst. „Das beinhaltet auch einen angemessenen Umgang mit den Elementen vor, während und nach der Mahlfeier.</p>	<p>neu</p>

Anlage 3
zum Schreiben vom 15.02.2019 (Abendmahl)

<p>1. ¹Das Abendmahl wird in beiderlei Gestalt gereicht.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ ²Nach reformatorischem Verständnis hat auch, wer nur das Brot oder nur den Kelch empfängt, Teil an der vollen Gabe des Heils im Abendmahl. ○ ³Der Kelchentzug entspricht nicht dem reformatorischen Abendmahlsverständnis. ⁴Aus persönlichen Gründen ist jedoch der freiwillige Verzicht auf den Kelch möglich: ○ als zeitweiser Verzicht bei einer vorübergehenden Infektionskrankheit, einer Erkältung o. Ä., ○ als genereller Verzicht für Kranke, die keinen Alkohol zu sich nehmen dürfen oder für Menschen, die aus eigener Entscheidung Alkohol grundsätzlich meiden, ○ für nichtevangelische Christen, die an der evangelischen Abendmahlsfeier teilnehmen möchten. ○ ⁵Bei Unverträglichkeitsreaktionen gegenüber Brot, z. B. Gluten-Unverträglichkeit (Zöliakie), kann auf das Brot verzichtet werden. ⁶In diesem Fall wird nur der Kelch empfangen. 	<p>3. ¹Das Heilige Abendmahl wird in beiderlei Gestalt gereicht.</p> <p>²Nach reformatorischem Verständnis hat auch, wer nur das Brot oder nur den Kelch empfängt, Teil an der vollen Gabe des Heils im Abendmahl.</p>	<p>Zählung geändert</p> <p>Die Unterpunkte in den Richtlinien von 1990 bezogen sich auf die Hygienebedenken mancher Gemeindeglieder im Zusammenhang mit der AIDS-Debatte in den späten 1980er Jahren und sind heute nicht in gleicher Weise relevant. Sie werden daher gestrichen:</p> <p>Der Kelchentzug entspricht nicht dem reformatorischen Abendmahlsverständnis. Aus persönlichen Gründen ist jedoch der freiwillige Verzicht auf den Kelch möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ als zeitweiser Verzicht bei einer vorübergehenden Infektionskrankheit, einer Erkältung o. Ä., ○ als genereller Verzicht für Kranke, die keinen Alkohol zu sich nehmen dürfen oder für Menschen, die aus eigener Entscheidung Alkohol grundsätzlich meiden, ○ für nichtevangelische Christen, die an der evangelischen Abendmahlsfeier teilnehmen möchten. ○ Bei Unverträglichkeitsreaktionen gegenüber Brot, z. B. Gluten-Unverträglichkeit (Zöliakie), kann auf das Brot verzichtet werden. In diesem Fall wird nur der Kelch empfangen
---	---	---

Anlage 3
zum Schreiben vom 15.02.2019 (Abendmahl)

<p>2. ₁Das Abendmahl wird mit Brot gefeiert. ₂Das Brot kann als frisches Brot oder in Oblatenform gereicht werden.</p>	<p>4. ₁Das Abendmahl wird mit Brot gefeiert. ₂Das Brot kann als frisches Brot oder in Oblatenform gereicht werden.</p>	<p>Zählung geändert</p>
<p>3. ₁Das Abendmahl wird in der Regel mit Wein gefeiert. ₂Presbyterien können aus seelsorgerlichen Gründen Regelungen treffen, durch die das Abendmahl auch mit Traubensaft gefeiert werden kann. ₃Es wird empfohlen, Kindern beim Abendmahl Traubensaft zu reichen.</p>	<p>5. ₁Im Kelch wird Wein und/oder Saft „vom Gewächs des Weinstocks“ (Lk 22,18) gereicht. ₂Presbyterien sollen sorgfältig überlegen, ob sie die eine, die andere oder beide Formen der Darreichung wählen.</p>	<p>Zählung geändert</p> <p>Wegen Änderung von Art. 184 KO ist hier sowohl Wein als auch Saft gleichwertig zugelassen.</p>
<p>4. ₁Die Regelform der Austeilung von Wein oder Traubensaft ist der Gemeinschaftskelch. ₂In ihm kommt die gemeinschaftsschenkende Kraft des Abendmahls sinnfällig zum Ausdruck.</p> <p>₃Andere Formen der Darreichung, z. B. Einzelkelche, sind möglich: ₄Die Intinktion eignet sich in besonderen Fällen, so etwa bei ökumenischen Gottesdiensten oder beim Krankenabendmahl. ₅In allen Fällen sind die Hygienevorschriften zu beachten.</p>	<p>6. ₁Die Regelform der Austeilung von Wein oder Traubensaft ist der Gemeinschaftskelch. ₂In ihm kommt die gemeinschaftsschenkende Kraft des Abendmahls sinnfällig zum Ausdruck.</p> <p>₃Andere Formen der Darreichung, z. B. die Intinctio oder Einzelkelche, sind möglich.</p>	<p>Zählung geändert</p> <p>Satz 3 schließt mit einem Punkt statt mit einem Doppelpunkt, denn die Sätze 4 und 5 werden gestrichen: ₄Die Intinktion eignet sich in besonderen Fällen, so etwa bei ökumenischen Gottesdiensten oder beim Krankenabendmahl. ₅In allen Fällen sind die Hygienevorschriften zu beachten.</p>
<p>5. Die Achtung vor der besonderen Verwendung von Brot und Wein oder Traubensaft im Abendmahl erfordert einen angemessenen Umgang mit den übrig gebliebenen Elementen.</p>		<p>Ist unter Nr. 1 erweitert aufgenommen, daher hier gestrichen: Die Achtung vor der besonderen Verwendung von Brot und Wein oder Traubensaft im Abendmahl erfordert einen angemessenen Umgang mit den übrig gebliebenen Elementen.</p>
	<p>7. Die Richtlinien treten am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 11. Dezember 2009 (KABl. 1997 S. 2) außer Kraft.</p>	

Derzeitige Fassung	Entwurf Stand 15.02.2019	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">Richtlinien zur Teilnahme von nicht konfirmierten, getauften Kindern am heiligen Abendmahl</p> <p style="text-align: center;">Vom 15. Februar 1990 (KABl. 1990 S. 44)</p>	<p style="text-align: center;">Richtlinien zur Teilnahme von getauften Kindern am Heiligen Abendmahl</p> <p style="text-align: center;">vom 28. November 2019</p>	<p style="text-align: center;">Titel geändert</p> <p style="text-align: center;">Richtlinien zur Teilnahme von nicht konfirmierten, getauften Kindern am Heiligen Abendmahl</p>
	<p>Die Kirchenleitung hat die nachfolgenden Richtlinien beschlossen.</p>	
<p>I. Voraussetzung für die Teilnahme am heiligen Abendmahl ist in allen Fällen die Taufe. Die Zulassung zum heiligen Abendmahl erfolgt mit der Konfirmation (Artikel 180 Abs. 1 KO¹#). Auf Beschluss des Presbyteriums können getaufte Kinder nach angemessener Vorbereitung bereits vor der Konfirmation in dieser Gemeinde am heiligen Abendmahl teilnehmen (Artikel 180 Abs. 2 KO²#).</p>	<p>I. Voraussetzung für die Teilnahme am Heiligen Abendmahl ist die Taufe.</p>	<p>Wegen Änderung Art. 185 KO sind hier und im Folgenden alle Regelungen für Presbyterien zur gesonderten Einladung zum Abendmahl an getaufte Kinder gestrichen. Die Taufe gilt „in allen Fällen“ als Voraussetzung für die Abendmahlsteilnahme, ohne dass dies gesondert betont werden muss.</p> <p>Die Zulassung zum heiligen Abendmahl erfolgt mit der Konfirmation (Artikel 180 Abs. 1 KO¹#). Auf Beschluss des Presbyteriums können getaufte Kinder nach angemessener Vorbereitung bereits vor der Konfirmation in dieser Gemeinde am heiligen Abendmahl teilnehmen (Artikel 180 Abs. 2 KO²#).</p>

Anlage 4
zum Schreiben vom 15.02.2019 (Abendmahl)

Derzeitige Fassung	Entwurf Stand 15.02.2019	Bemerkungen
2. In Gemeinden, in denen das heilige Abendmahl zusammen mit getauften Kindern bereits vor deren Konfirmation gefeiert werden soll, hat das Presbyterium darüber zu beschließen; es soll dabei um Einmütigkeit bemüht sein. Der Kreissynodalvorstand soll über den Beschluss informiert werden.	2. Das Presbyterium hat die Aufgabe, für die notwendige Vorbereitung von Kindern auf die Feier des Heiligen Abendmahls zu sorgen.	Neu Gestrichen: In Gemeinden, in denen das heilige Abendmahl zusammen mit getauften Kindern bereits vor deren Konfirmation gefeiert werden soll, hat das Presbyterium darüber zu beschließen; es soll dabei um Einmütigkeit bemüht sein. Der Kreissynodalvorstand soll über den Beschluss informiert werden.
2.1 Vor einer Beschlussfassung im Presbyterium bedarf es gründlicher und sorgsamer Gespräche über den Gesamtfragenkreis des Abendmahls unter allen Beteiligten.		Gestrichen: 2.1 Vor einer Beschlussfassung im Presbyterium bedarf es gründlicher und sorgsamer Gespräche über den Gesamtfragenkreis des Abendmahls unter allen Beteiligten.
2.2 Der Beschluss des Presbyteriums, Kinder am Abendmahl teilnehmen zu lassen, muss der Gemeinde bekannt und verständlich gemacht werden. Das geschieht in der gottesdienstlichen Verkündigung, in der Gemeindeversammlung, in den Gemeindegruppen wie auch im Einzelgespräch; nicht zuletzt auch durch den Gemeindebrief.		2.2 Der Beschluss des Presbyteriums, Kinder am Abendmahl teilnehmen zu lassen, muss der Gemeinde bekannt und verständlich gemacht werden. Das geschieht in der gottesdienstlichen Verkündigung, in der Gemeindeversammlung, in den Gemeindegruppen wie auch im Einzelgespräch; nicht zuletzt auch durch den Gemeindebrief.
3. Der Beschluss des Presbyteriums berechtigt zur Teilnahme an den Abendmahlsfeiern in der eigenen Gemeinde.		3. Der Beschluss des Presbyteriums berechtigt zur Teilnahme an den Abendmahlsfeiern in der eigenen Gemeinde.
3.1 Der gegebene Ort für die Teilnahme von Kindern am heiligen Abendmahl ist die Abendmahlsfeier im Gemeindegottesdienst.	3. Der gegebene Ort für die Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl ist die Abendmahlsfeier im Gemeindegottesdienst.	Zählung geändert: 3. statt 3.1

Anlage 4
zum Schreiben vom 15.02.2019 (Abendmahl)

Derzeitige Fassung	Entwurf Stand 15.02.2019	Bemerkungen
3.2 Eigens für Kinder (etwa im Kindergottesdienst) gehaltene Feiern sind nicht zulässig (Artikel 181 Abs. 1 KO ³ #). Eine zeitweilige Trennung der Kinder von der Erwachsenengemeinde (Katechese für die Kinder während der Predigt) empfiehlt sich in einem Gottesdienst nicht, in dem alle zum Tisch des Herrn eingeladen sind.		Gestrichen: 3.2 Eigens für Kinder (etwa im Kindergottesdienst) gehaltene Feiern sind nicht zulässig (Artikel 181 Abs. 1 KO³#). Eine zeitweilige Trennung der Kinder von der Erwachsenengemeinde (Katechese für die Kinder während der Predigt) empfiehlt sich in einem Gottesdienst nicht, in dem alle zum Tisch des Herrn eingeladen sind.
4. Kinder, die zum heiligen Abendmahl eingeladen werden, müssen angemessen vorbereitet sein.		4. Kinder, die zum heiligen Abendmahl eingeladen werden, müssen angemessen vorbereitet sein.
4.1 Das Abendmahl, an dem die Kinder teilnehmen, ist nicht ein Sonderabendmahl, sondern das eine Abendmahl der Gemeinde. Den Kindern muss ein ihrem Alter angemessenes Verständnis des heiligen Abendmahls nahe gebracht werden. Das beinhaltet Freude und Dankbarkeit –im Gedenken an Jesu Tod und Auferstehung, –über die in Christus geschehene Versöhnung, –über die Gemeinschaft, die der in seinem Mahl gegenwärtige Herr Menschen über Grenzen hinweg schenkt, –in der Erwartung seines Kommens.	4.1 Das Abendmahl, an dem die Kinder teilnehmen, ist nicht ein Sonderabendmahl, sondern das eine Abendmahl der Gemeinde. Den Kindern muss ein ihrem Alter angemessenes Verständnis des Heiligen Abendmahls ermöglicht werden. Das beinhaltet Freude und Dankbarkeit im Gedenken an Jesu Tod und Auferstehung, über die in Christus geschehene Versöhnung, über die Gemeinschaft, die der in seinem Mahl gegenwärtige Herr Menschen über Grenzen hinweg schenkt, in der Erwartung seines Kommens.	
4.2 Die Kinder sollen etwa das schulfähige Alter erreicht haben.		Gestrichen: 4.2 Die Kinder sollen etwa das schulfähige Alter erreicht haben.
4.3 Kinder lernen zuerst von den Menschen, die sie lieben, die sie mögen, die ihnen etwas bedeuten. Deshalb geschieht das Vorbereiten, Begleiten und Nachbereiten am besten	4.2 Kinder lernen zuerst von den Menschen, die sie lieben, die sie mögen, die ihnen etwas bedeuten. Deshalb geschieht das Vorbereiten,	Zählung geändert (4.2 statt 4.3)

Anlage 4
zum Schreiben vom 15.02.2019 (Abendmahl)

Derzeitige Fassung	Entwurf Stand 15.02.2019	Bemerkungen
durch Eltern, andere Familienangehörige und Paten, die selbst das Abendmahl feiern. Bei der Teilnahme am heiligen Abendmahl sollen Eltern, Paten oder andere konfirmierte Gemeindeglieder die Kinder begleiten.	Begleiten und Nachbereiten am besten durch Eltern, andere Familienangehörige und Paten, die selbst das Abendmahl feiern. Bei der Teilnahme am Heiligen Abendmahl sollen Eltern, Paten oder andere konfirmierte Gemeindeglieder die Kinder begleiten.	
4.4 Die Eltern und Paten sind auf die Hinführung der Kinder zum Abendmahl anzusprechen, vorzubereiten und daran zu beteiligen. Das kann geschehen bei Taufgesprächen, im Rahmen der Elternarbeit, in Frauen- und Männerkreisen.	4.3 Die Eltern und Paten sind auf die Hinführung der Kinder zum Heiligen Abendmahl anzusprechen, vorzubereiten und daran zu beteiligen. Das kann geschehen bei Taufgesprächen, im Rahmen der Elternarbeit, in Frauen- und Männerkreisen.	Zählung geändert
4.5 Als Bezugspersonen für die Kinder sollen die religionspädagogisch tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Kindergärten, im Kindergottesdienst, in Kindergruppen und in den Schulen an der Vorbereitung beteiligt werden.	4.4 Als Bezugspersonen für die Kinder sollen die religionspädagogisch tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Kindergärten, im Kindergottesdienst, in Kindergruppen und in den Schulen an der Vorbereitung beteiligt werden.	Zählung geändert
4.6 Die Kindergottesdienstgemeinde und die Kindergruppen bekommen hier eine weitere lohnende Aufgabe. In Text- und Themenreihen des Kindergottesdienstes wird dafür Material angeboten. Auch eine Kinderbibelwoche kann bei der Vorbereitung auf das Abendmahl hilfreich sein, vereinzelt auch der Schulgottesdienst.	4.5 In Text- und Themenreihen des Kindergottesdienstes wird dafür Material angeboten. Auch eine Kinderbibelwoche kann bei der Vorbereitung auf das Heilige Abendmahl hilfreich sein, vereinzelt auch der Schulgottesdienst.	Zählung geändert
4.7 Die Abendmahlvorbereitung mit Eltern und Kindern gemeinsam kann bei Veranstaltungen in der Gemeinde und bei Familienfreizeiten geschehen.	4.6 Die Abendmahlvorbereitung mit Eltern und Kindern gemeinsam kann bei Veranstaltungen in der Gemeinde und bei Familienfreizeiten geschehen.	Zählung geändert
4.8 Kinder werden den Reichtum des heiligen Abendmahls zunehmend im gemeinsamen Feiern erfahren. Dies ist bei	4.7 Kinder werden den Reichtum des Heiligen Abendmahls zunehmend im gemeinsamen	Zählung geändert

Anlage 4
zum Schreiben vom 15.02.2019 (Abendmahl)

Derzeitige Fassung	Entwurf Stand 15.02.2019	Bemerkungen
der Vorbereitung der Kinder zu bedenken.	Feiern erfahren. Dies ist bei der Vorbereitung der Kinder zu bedenken.	
5. Die Gestaltung von Gottesdiensten, bei denen auch Kinder zum heiligen Abendmahl eingeladen werden, bedarf besonderer Aufmerksamkeit.		Die Regelungen unter 5 (inkl. 5.1-5.8) gehören eher in eine noch zu erstellende Handreichung (z.B. „Materialien für den Dienst“) als in Richtlinien der Kirchenleitung. Daher hier gestrichen: 5. Die Gestaltung von Gottesdiensten, bei denen auch Kinder zum heiligen Abendmahl eingeladen werden, bedarf besonderer Aufmerksamkeit.
5.1 Gerade bei der Beteiligung von Kindern erfordert die Feier des heiligen Abendmahls Eindeutigkeit hinsichtlich der Stiftung und der Elemente des Abendmahls.		5.1 Gerade bei der Beteiligung von Kindern erfordert die Feier des heiligen Abendmahls Eindeutigkeit hinsichtlich der Stiftung und der Elemente des Abendmahls.
5.2 Die Ordnung eines Gottesdienstes, in dem Kinder am Abendmahl teilnehmen, soll einfach und durchschaubar sein und nicht vieler Erklärungen bedürfen. Die den Gottesdienst Vorbereitenden werden auf ein ausgewogenes Verhältnis von Singen und Sprechen, Wort und Handlung, Bekanntem und neu zu Lernendem und auf die „Stimmigkeit“ aller Zeichen und Medien des Gottesdienstes achten.		5.2 Die Ordnung eines Gottesdienstes, in dem Kinder am Abendmahl teilnehmen, soll einfach und durchschaubar sein und nicht vieler Erklärungen bedürfen. Die den Gottesdienst Vorbereitenden werden auf ein ausgewogenes Verhältnis von Singen und Sprechen, Wort und Handlung, Bekanntem und neu zu Lernendem und auf die „Stimmigkeit“ aller Zeichen und Medien des Gottesdienstes achten.
5.3 Die Bitte um Vergebung der Sünden und der Zuspruch der Vergebung gehören wesensmäßig zum Gottesdienst. Auf eine ausgestattete liturgische Beichthandlung kann auch im Abendmahlsgottesdienst mit Kindern verzichtet werden, wenn nicht die Verkündigung dieses Gottesdienstes es nahe liegt, sie ausdrücklich einzubeziehen.		5.3 Die Bitte um Vergebung der Sünden und der Zuspruch der Vergebung gehören wesensmäßig zum Gottesdienst. Auf eine ausgestattete liturgische Beichthandlung kann auch im Abendmahlsgottesdienst mit Kindern verzichtet werden, wenn nicht die Verkündigung dieses Gottesdienstes es nahe

Anlage 4
zum Schreiben vom 15.02.2019 (Abendmahl)

Derzeitige Fassung	Entwurf Stand 15.02.2019	Bemerkungen
		liegt, sie ausdrücklich einzubeziehen.
5.4 Für die Wortverkündigung des Gottesdienstes bieten sich die Wahl erzählender biblischer Texte, eine für Kinder verständliche Form der Predigt (als Erzählung, als „Tischrede“ zum Abendmahl, als Kurzansprache o. Ä.) an. Anschauliche Bilder helfen Kindern, die biblische Verkündigung und die Feier des Abendmahls als Einheit zu erfassen.		5.4 Für die Wortverkündigung des Gottesdienstes bieten sich die Wahl erzählender biblischer Texte, eine für Kinder verständliche Form der Predigt (als Erzählung, als „Tischrede“ zum Abendmahl, als Kurzansprache o. Ä.) an. Anschauliche Bilder helfen Kindern, die biblische Verkündigung und die Feier des Abendmahls als Einheit zu erfassen.
5.5 Die herkömmliche Abendmahlsliturgie erlaubt nur ein begrenztes Maß an Gestaltungsmöglichkeiten, gewährleistet aber die Wiedererkennbarkeit eines vertrauten Ablaufs. Lobpreis und Danksagung können durch ein Abendmahlsgebet, das die Einsetzungsworte umschließt, und durch Lieder und Gesänge zum Ausdruck kommen. Gebete sollen knapp und direkt Lob, Dank und Bitte an Gott aussprechen und gedanklich nicht überfrachtet sein; Gebetsrufe und -pausen ermöglichen ein Mitbeten der Gemeinde.		5.5 Die herkömmliche Abendmahlsliturgie erlaubt nur ein begrenztes Maß an Gestaltungsmöglichkeiten, gewährleistet aber die Wiedererkennbarkeit eines vertrauten Ablaufs. Lobpreis und Danksagung können durch ein Abendmahlsgebet, das die Einsetzungsworte umschließt, und durch Lieder und Gesänge zum Ausdruck kommen. Gebete sollen knapp und direkt Lob, Dank und Bitte an Gott aussprechen und gedanklich nicht überfrachtet sein; Gebetsrufe und -pausen ermöglichen ein Mitbeten der Gemeinde.
5.6 Keinesfalls sollte eine unterschiedliche Weise der Austeilung bei Erwachsenen und Kindern erfolgen. Kinder können durch Handlungen, z. B. den Einzug ins Gotteshaus mit Gesang, das Herbeibringen von Brot und Kelch zum Altar, in das Gottesdienstgeschehen hineingenommen werden. Auch dabei sollten Kinder und Erwachsene in gleicher Weise den Gemeindegottesdienst mitvollziehen können.		5.6 Keinesfalls sollte eine unterschiedliche Weise der Austeilung bei Erwachsenen und Kindern erfolgen. Kinder können durch Handlungen, z. B. den Einzug ins Gotteshaus mit Gesang, das Herbeibringen von Brot und Kelch zum Altar, in das Gottesdienstgeschehen hineingenommen werden. Auch dabei sollten Kinder und Erwachsene in gleicher Weise den Gemeindegottesdienst mitvollziehen können.
5.7 Durch eine Musik, die Vertrautes und Neues bringt, wird		5.7 Durch eine Musik, die Vertrautes und Neues

Anlage 4
zum Schreiben vom 15.02.2019 (Abendmahl)

Derzeitige Fassung	Entwurf Stand 15.02.2019	Bemerkungen
<p>der Abendmahlsgottesdienst einen festen Charakter bekommen und von allen mitgefeiert werden können; neben wiederkehrenden liturgischen Gesängen verdienen zeitgenössische biblische Erzähllieder, vor allem aber gemeindebekannte Lieder zum Kirchenjahr (in denen mancher Bezug zum Abendmahl zu entdecken ist), besondere Berücksichtigung.</p>		<p>bringt, wird der Abendmahlsgottesdienst einen festen Charakter bekommen und von allen mitgefeiert werden können; neben wiederkehrenden liturgischen Gesängen verdienen zeitgenössische biblische Erzähllieder, vor allem aber gemeindebekannte Lieder zum Kirchenjahr (in denen mancher Bezug zum Abendmahl zu entdecken ist); besondere Berücksichtigung.</p>
<p>5.8 Regelmäßig gehaltene (Familien-)Gottesdienste mit der Abendmahlsteilnahme von Kindern geben Pfarrern und Pfarrerinnen, Presbyterien, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und Eltern gute Möglichkeiten zur Nacharbeit, zum Austausch von Erfahrungen, zur Korrektur nicht überzeugend gelungener Gestaltungen und zur Vertiefung des Glaubens.</p>		<p>5.8 Regelmäßig gehaltene (Familien-)Gottesdienste mit der Abendmahlsteilnahme von Kindern geben Pfarrern und Pfarrerinnen, Presbyterien, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und Eltern gute Möglichkeiten zur Nacharbeit, zum Austausch von Erfahrungen, zur Korrektur nicht überzeugend gelungener Gestaltungen und zur Vertiefung des Glaubens.</p>
	<p>5. Die Richtlinien vom 15.02.1990 (KABl. 1990 S. 44) werden mit Ablauf des xx.xx.xxxx aufgehoben.</p>	

Entwurf
(Stand: 15.02.2019)

**65. Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom ... November 2019**

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 64. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom ... November 2019 (KABl. 2019 S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 184 werden die Worte „Wein ausgeteilt“ durch die Worte „Kelch gereicht“ ersetzt.

2. Artikel 185 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 185

Zum Abendmahl sind alle Getauften eingeladen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bielefeld, ... November 2019

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Az.: 001.11/65